

BGer 5A 633/2018 vom 3. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_633_2018

FR: TF 5A 633/2018 du 3 août 2018

IT: TF 5A 633/2018 del 3 agosto 2018

Regeste

Rechtshilfe betreffend Abstammungsgutachten | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss der Sendungsverfolgung Track & Trace wurde der obergerichtliche Beschluss am 1. Juni 2018 postalisch mit dem Vermerk "Bevollmächtigte" an B._____ übergeben. Der Beschwerdeführer behauptet, den Beschluss erst am 19. Juli 2018 erhalten zu haben. Nähere Abklärungen betreffend fristauslösende Zustellung erübrigen sich, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht einzutreten ist.

E. 2

Die Beschwerde hat ein sachbezogenes Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer stellt kein Begehren in der Sache, sondern einzig einen prozessualen Antrag auf "aufschiebende Wirkung der Vollstreckung". Schon daran scheitert die Beschwerde.

E. 2.2

Sodann handelt es sich beim Anfechtungsobjekt um einen Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Der Beschwerdeführer äussert sich hierzu nicht ansatzweise; auch aus diesem Grund kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2.3

Sodann setzt sich der Beschwerdeführer auch mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides nicht auseinander, sondern äussert sich einzig mit Stichworten zur Sache (die Sache sei verjährt, da mehr als fünf Jahre seit der Geburt des Kindes vergangen seien; es stehe Aussage gegen Aussage; zwangsmässig beschaffte Beweise seien nicht verwertbar; es liege Diebstahl von Erbgut, Nötigung, Körperverletzung, etc. vor; er habe sich lange vor der Geburt von der Mutter getrennt, da andere Männer im Spiel

gewesen seien). Damit lässt sich aber nicht dartun, dass und inwiefern das Obergericht Recht verletzt haben soll, indem es auf die Eingabe des Beschwerdeführers nicht eintrat.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.